



MERKBLATT

zum Genehmigungsverfahren bei Stegbauten auf Camping- und Wochenendhausplätzen, in Gärten und zur Freizeitgestaltung

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur
Bereich Umwelt und Natur
Arbeitsgruppe Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner

Herr Voigt (UWB) Telefon 0331 289-3786
 Fax 0331 289-1810
Frau Dr. Walter (UNB) Telefon 0331 289-2856
 Fax 0331 289-1811

Gemäß § 55 (7) der Brandenburgischen Bauordnung sind Bootsstege von der Baugenehmigungspflicht durch die Untere Bauaufsichtsbehörde befreit, wenn sie sich auf Camping- und Wochenendhausplätzen oder in Gärten befinden und der Freizeitgestaltung dienen. Zuständige Genehmigungsbehörde für diese Bootssteganlagen ist dann die Untere Wasserbehörde nach § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes. Die wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde schließt gemäß § 87 BbgWG (3) weitere für das Vorhaben nach Landesrecht erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassungen mit ein. Aus diesem Grund führt die Untere Wasserbehörde ein Ämterbeteiligungsverfahren durch, bei dem weitere Belange geprüft werden (z.B. Naturschutz-, Planungs- und Denkmalschutzrecht). Deshalb reichen Sie die Antragsunterlagen bitte in mindestens 4-facher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde ein.

Folgende Antragsunterlagen sind bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen:

- Formloses Antragsschreiben
- Übersichtsplan und Lageplan mit genau eingetragenen Standort der geplanten Steganlage
- Erläuterungsbericht mit Angaben zum verwendeten Material und Kosten
- Foto des Standortes und Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße und Hausnummer
- Zeichnungen (Draufsicht, Schnitt) mit Angaben zu den Wasserständen (Niedrigwasser, Mittelwasser, Hochwasser) sowie den vorhandenen Wassertiefen im Bereich des beantragten

Steges (zu erfragen beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Tel.: 033201/4420, Bearbeiterin Frau Kumke)

- Geprüfte statische Berechnung bei Schwimmstegen oder bei gewerbliche bzw. durch Vereine genutzte Anlagen

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet oder sind gesetzlich geschützte Biotope (z.B. Schilfröhricht oder Schwimmblattpflanzen) betroffen, **sind für die beteiligte Untere Naturschutzbehörde zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:**

- Gleiche Unterlagen wie bei der Unteren Wasserbehörde
- Zusätzlich muss der Lageplan im Bereich der geplanten Steganlage folgendes enthalten:
 - Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser von Bäumen
 - Vorkommen von Wasserpflanzen (Schilf, Seerosen...)

Privatrechtliche Belange, werden im Genehmigungsverfahren durch die Untere Wasserbehörde nicht geprüft. D.h. der Antragsteller muss sich selbst um die Zustimmung der betreffenden Grundstückseigentümer kümmern, die von den Maßnahmen betroffen sind (z.B. Eigentümerzustimmung für die Grundstücke auf denen der Steg errichtet bzw. über die eine Zuwegung zum Steg erfolgen soll). Das gilt auch dann, wenn es sich bei den betreffenden Grundstücken um Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam handelt.

Separat ist durch den Antragsteller zu prüfen, ob sein Vorhaben einer Zulassung nach Bundesrecht bedarf. Zu diesem Zweck ist in der Regel das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt zu befragen. Im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam wird das Vorhaben in einem der beiden Zuständigkeitsbereiche liegen:

Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg Brielower Landstraße 1, 14772 Brandenburg a. d. Havel	Tel.: 03381/266-0
Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin Mehringdamm 129 10965 Berlin	Tel.: 030/69532201